Deutscher Bundestag

Drucksache 18/**10283**

18. Wahlperiode

09.11.2016

Antrag

der Abgeordneten Cornelia Möhring, Katja Kipping, Sigrid Hupach, Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias W. Birkwald, Eva Bulling-Schröter, Nicole Gohlke, Dr. Rosemarie Hein, Ulla Jelpke, Susanna Karawanskij, Kerstin Kassner, Jutta Krellmann, Norbert Müller (Potsdam), Harald Petzold (Havelland), Dr. Petra Sitte, Dr. Kirsten Tackmann, Azize Tank, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg, Katrin Werner, Birgit Wöllert, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Alleinerziehende entlasten — Umgangsmehrbedarf anerkennen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Alleinerziehend zu sein, gehört noch immer zu einem der größten Armutsrisiken in Deutschland. Betroffen sind davon vor allem Frauen – 90 Prozent der Alleinerziehenden sind weiblich – und ihre Kinder. Rund 40 Prozent der Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern beziehen Hartz IV.

Besonders groß ist mit 27 Prozent der Anteil der Alleinerziehenden in Ostdeutschland, während in Westdeutschland diese Familienform 18 Prozent ausmacht. 44 Prozent der ostdeutschen Alleinerziehenden sind Bedarfsgemeinschaften, während es in Westdeutschland 37 Prozent sind. Die ostdeutschen Alleinerziehenden und ihre Kinder sind deswegen überproportional von Armutsrisiken betroffen (Statistisches Bundesamt 2014 und Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2014). Von allen Kindern mit SGB-II-Leistungsbezug leben rund die Hälfte in Haushalten von Alleinerziehenden, hier sogar zu 95 Prozent Mütter (Stellungnahme des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (VAMV) zur Neuregelung zur temporären Bedarfsgemeinschaft vom 31.03.2016).

Diese Gruppe an Alleinerziehenden, die im Hartz-IV-Bezug ohnehin unter den viel zu niedrigen Regelsätzen leidet, wird noch zusätzlich benachteiligt, was die familien- und sozialpolitische Diskriminierung dieser Familienform fortsetzt. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hat ein umgangsberechtigtes Elternteil während des Aufenthalts des Kindes Anspruch auf einen Anteil des Regelbedarfs für das Kind. Die umgangsberechtigten Elternteile sind zumeist die Väter. Im Umkehrschluss werden teilweise für den anderen Elternteil die Regelbedarfe des Kindes entsprechend gekürzt. Dieses Vorgehen ist nicht verbindlich vorgeschrieben, wird aber teilweise von den Jobcentern so praktiziert. Die Praxis der Träger ist hier zwar uneinheitlich, führt vereinzelt jedoch dazu, dass eine Alleinerziehende, das heißt das Elternteil, bei dem sich das Kind vorwiegend aufhält, finanzielle Einbußen dafür hinnehmen muss, dass das Kind Umgang mit dem Vater hat.

Die bestehende Armut wird dadurch noch verschärft und die Beziehung zwischen den Eltern stark belastet. Denn bestimmte Fixkosten bleiben im Haushalt der Alleinerziehenden weiterhin bestehen, auch wenn das Kind mehrere Tage pro Monat beim Vater ist. Dazu gehören etwa Ansparungen für Möbel und Hausrat, Mitgliedsbeiträge, Instandhaltungen, Versicherungsbeiträge, Medien und Kommunikation. Auch beim Umgangsberechtigten fallen Kosten unter anderem für die Miete sowie Möbel und Spielzeuge an. Auch Verbrauchsgüter lassen sich in der Praxis nicht auf den Tag genau aufteilen. Im Ergebnis entsteht ein Mangel, der konflikthafte Beziehungen zwischen ehemaligen Partner/-innen weiter verschärfen kann und in jedem Fall nicht im Sinne des Kindeswohls ist.

Der große Protest zahlreicher Verbände und eine sehr erfolgreiche Petition mit rund 40.000 Unterschriften hat die von der großen Koalition im Zuge des neunten SGB-II-Änderungsgesetzes geplante Verschärfung – nämlich die gesetzliche Verankerung dieser bestehenden Verwaltungspraxis – verhindert. Allerdings muss es nun darum gehen, eine klare gesetzliche Lösung des Problems zu schaffen. Dies wäre möglich, in dem die Alleinerziehende, bei der das Kind mehr als die Hälfte eines Monats verbringt, den vollen Regelsatz erhält und keine Kürzungen zu befürchten hat, und der Umgangsberechtigte pauschal den halben Regelsatz zugesprochen bekommt – vorausgesetzt beide sind im SGB-II-Leistungsbezug. Ansonsten gilt der Anspruch jeweils entsprechend für den Elternteil, der im SGB-II-Bezug ist. Eine solche Anerkennung des Umgangsmehrbedarfs anstelle der bisherigen uneinheitlichen Praxen der Jobcenter, geschweige denn des geplanten Verfahrens würde zu einem echten Bürokratieabbau in den Jobcentern führen, wie es der Sachverständige Prof. Stefan Sell in der Anhörung zum neunten SGB-II-Änderungsgesetz, Drs.-Nr. 18/8041, herausstellte (Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll-Nr. 18/77).

Mit der finanziellen Anerkennung des Umgangsmehrbedarfs kann der Lebensalltag von Alleinerziehenden bzw. Umgangsberechtigten kurzfristig deutlich verbessert werden. Grundsätzlich ist ein Systemwechsel vom Hartz-IV-System mit seiner demütigenden Sanktionspraxis hin zu einer sanktionsfreien Mindestsicherung notwendig, die wirklich vor Armut schützt und allen Menschen ein Leben in Würde garantiert.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

die Regelungen im SGB II insofern zu ändern, als dass das Konstrukt der „temporären Bedarfsgemeinschaft“ aufgelöst wird und stattdessen

1. dem Elternteil im SGB-II-Leistungsbezug, bei dem sich das Kind vorwiegend, also mehr als die Hälfte des Monats aufhält, den vollen Regelsatz für das Kind zuzusprechen und
2. dem anderen Elternteil, der im SGB-II-Leistungsbezug steht einen pauschalen Umgangsmehrbedarf in Höhe des hälftigen Regelbedarfs zuzugestehen.
3. Für die Kosten der Unterkunft und Heizung gilt, dass das Kind als Mitglied beider Haushalte betrachtet wird. Dementsprechend sind Angemessenheitsgrenze für die Kosten der Unterkunft und Heizung anzuwenden.

Berlin, den 8. November 2016

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333